



Sonstige Marktregeln

Strom und Gas

Marktkommunikation

Version 2.1

Rahmenbedingungen für die Marktkommunikation über
EDA-Plattform und die Erarbeitung von „Technischen
Dokumentationen“

DOKUMENTENHISTORIE

Version	Release	Veröffentlichung	Inkrafttreten	Anmerkungen
1	0	19.12.2016	1.1.2017	Erstversion „Rahmenbedingungen für die Erarbeitung Technischer Dokumentationen von Geschäftsprozessen, Datenformaten und der Datenübertragung auf www.ebutilities.at “
2	0	12.05.2021	01.06.2021	Überarbeitung inkl. Einbindung Marktpartner, Anwendungsbereiche und Optionen der Anbindung an die EDA-Plattform
2	1	23.12.2025	23.12.2025	Überarbeitung

INHALTSVERZEICHNIS

1.	EINLEITUNG.....	4
2.	BEGRIFFSBESTIMMUNGEN	5
3.	ANWENDUNGSBEREICH	6
4.	ELEKTRONISCHE INFORMATIONSPLATTFORM.....	7
5.	TECHNISCHE DOKUMENTATIONEN UND DARAUF BEZOGENE KONSULTATIONSVERFAHREN	9
6.	ENERGIEWIRTSCHAFTLICHER DATENAUSTAUSCH – PLATTFORM (EDA- PLATTFORM)	13

1. Einleitung

- 1.1 Gem. § 22 Z 1 E-ControlG hat die Regulierungsbehörde in Zusammenarbeit mit den Marktteilnehmern Sonstige Marktregeln zu erstellen und in geeigneter Weise zu veröffentlichen.¹
- 1.2 Gemäß § 19a EIWOG 2010 haben die Netzbetreiber die Erfüllung der in den §§ 40 und 45 EIWOG 2010 angeführten Pflichten auf der Grundlage einer gemeinsamen Datenkommunikation derart sicherzustellen, dass ein effizienter und sicherer Datenzugang und -austausch sowie Datenschutz und -sicherheit gewährleistet werden. Zur Gewährleistung der Interoperabilität und der Koordinierung der gemeinsamen Datenkommunikation sind die Netzbetreiber berechtigt, gemeinsam eine dritte Person mit der Datenverwaltung, insbesondere dem Aufbau, der Weiterentwicklung, der Prozesskoordination und der Betreuung der Infrastruktur für den Datenaustausch sowie den niederschwelligen Zugang zu dieser, zu beauftragen. Gemäß § 19a EIWOG 2010 sind die von der Regulierungsbehörde veröffentlichten sonstigen Marktregeln in Bezug auf die technischen Dokumentationen von Geschäftsprozessen (Marktprozessen), Datenformaten und der Datenübertragung einzuhalten. Eine Beauftragung einer dritten Person gem. § 19a EIWOG 2010 schließt die Übernahme von Aufgaben, die über die in § 19a EIWOG 2010 genannten Aufgaben hinausgehen, durch die betreffende dritte Person nicht aus.
- 1.3 Korrespondierende Vorschriften, wie sie in den §§ 40 und 45 EIWOG 2010 geregelt sind, finden sich für den Bereich Erdgas in den §§ 58 und 62 GWG 2011. Zur Vermeidung von Doppelgleisigkeiten und mit Blick auf die auch diesbezügliche Gewährleistung der Interoperabilität und der Koordinierung der gemeinsamen Datenkommunikation beziehen sich die vorliegenden Sonstigen Marktregeln daher auch auf den Bereich Erdgas.
- 1.4 Mit Blick auf die Umsetzung der genannten Verpflichtungen haben die Netzbetreiber die EDA GmbH eingerichtet (siehe zur EDA-Plattform Punkt 6). Zur Weiterentwicklung der über die EDA-Plattform stattfindenden Marktkommunikation und zur koordinierten und bedarfsgerechten Erarbeitung, Konsultierung, Festlegung und Veröffentlichung insb. von Technischen Dokumentationen zu Geschäftsprozessen und Datenformaten, zur Gewährleistung des einfachen Zugangs aller Berechtigten zu den Informationen über die diesbezüglichen organisatorischen Rahmenbedingungen und zum entsprechenden Informationsaustausch über Themen und Prozesse der Marktkommunikation wurde mit www.eutilities.at eine **elektronische Informationsplattform** eingerichtet (siehe Punkt 4). Für den niederschwelligen Zugang zur EDA-Plattform (siehe Punkt 6) wurde eine Applikation mit zentraler Datenspeicherung eingerichtet (EDA-Portal). Für den Datenaustausch ausschließlich zwischen Netzbetreibern zwecks Umsetzung der Bürgerenergiegemeinschaften (verteilernetzgebieteübergreifende Teilnehmer) wurde ein VEZ-Portal (Verteilenergiezuweisungsportal) mit zentraler Datenspeicherung eingerichtet. EDA-Portal, VEZ-Portal sowie

¹ <https://www.e-control.at/bereich-recht/tor-soma>

Wechselplattform verfügen über einen direkten Zugang an die EDA-Plattform, der in der technischen Ausführung gleich ist wie jener für die Marktteilnehmer.

2. Begriffsbestimmungen

- 2.1 Es gelten die Begriffsbestimmungen des EIWOG 2010 und des GWG 2011. Für die Zwecke des vorliegenden Kapitels der Sonstigen Marktregeln bezeichnet der Begriff
- 2.1.1 „Beauftragter für die Informationsplattform“ einen iSd § 19a EIWOG 2010 von den Netzbetreibern gemeinsam beauftragten Dritten, der insb. den Betrieb, das Hosting, die Entwicklung und Umsetzung der elektronischen Informationsplattform ebUtilities durchführt; insoweit über ebUtilities auch über § 19a EIWOG 2010 hinausgehende Aufgaben durchgeführt werden (insb. hinsichtlich des Bereichs Erdgas), wird in den vorliegenden Sonstigen Marktregeln dennoch auf den „Beauftragten für die Informationsplattform“ abgestellt;
- 2.1.2 „Informationsplattform ebUtilities“ (auch: „ebUtilities“) eine elektronische Informationsplattform für die Erstellung, Änderung, Abwicklung von Konsultationen und Veröffentlichung „Technischer Dokumentationen, sowie Verwaltung vom Marktpartnerverzeichnis für die Teilnahme an den Konsultationen von „Technischer Dokumentationen“ und weiteren notwendigen Informationen iZm „Technischen Dokumentationen“;
- 2.1.3 „EDA-Beauftragter“ einen iSd § 19a EIWOG 2010 von den Netzbetreibern für den Betrieb, das Hosting, die Umsetzung etc. des energiewirtschaftlichen Datenaustausches (EDA) über die „EDA-Plattform“ gemeinsam beauftragten Dritten; dies schließt nicht aus, dass der EDA-Beauftragte Aufgaben, die über § 19a EIWOG 2010 hinausgehen (dies betrifft insb den Bereich Erdgas), übernimmt; auch diesen Fällen wird auf den „EDA-Beauftragten“ abgestellt;
- 2.1.4 „Energiewirtschaftlicher Datenaustausch Plattform“ bzw. „EDA-Plattform“ eine digitale Kommunikationsplattform für das Routing von Nachrichten zwischen den Marktteilnehmern im energiewirtschaftlichen Datenaustausch (Punkt 6).
- 2.1.5 „EDA-Portal“ eine digitale Plattform mit Datahub und grafischer Benutzeroberfläche (Graphical User Interface (GUI); Webapplikation) für den niederschweligen Zugang zur EDA-Plattform für Dienstleister für Endkunden und Energiegemeinschaften². Dadurch können bestimmte Nachrichten direkt im EDA-Portal versendet, empfangen und verarbeitet werden. Das EDA-Portal ist direkt an die EDA-Plattform angebunden. Der EDA-Beauftragter ist Betreiber des EDA-Portals.
- 2.1.6 „Marktkommunikation“ die Kommunikation zwischen Marktteilnehmern (für die relevanten Anwendungsfälle), die alle relevanten Datenaustauschverfahren für die Abwicklung der energiewirtschaftlichen Marktprozesse inklusive erforderlicher Datenformate und Datenübertragung umfasst. In diesem Dokument beschränkt sich die Marktkommunikation auf die in den

² Energiegemeinschaft: Betreiber von gemeinschaftlichen Erzeugungsanlagen, erneuerbaren Energiegemeinschaften und Bürgerenergiegemeinschaften

Sonstigen Marktregeln Kapitel Beziehungsgeflecht definierten Anwendungsbereiche (gültig im Bereich Strom ab der Veröffentlichung der Version 4.0 des Kapitels Beziehungsgeflecht der Sonstigen Marktregeln, im Bereich Gas ab der Veröffentlichung des Kapitels 2 der Sonstigen Marktregeln in der Version 12 für das Marktgebiet Ost bzw. in der Version 7 für die Marktgebiete Tirol und Vorarlberg und im ganzen Dokument für alle Erwähnungen des Kapitels 2).

- 2.1.7 „Marktpartner“ Marktteilnehmer, deren Interessenvertretungen und Dienstleister der Marktteilnehmer (für die relevanten Anwendungsfälle);
- 2.1.8 „Dienstleister für Endkunden“ bezeichnet einen von Endkunden beauftragten und bevollmächtigten Dienstleister („Energiedienstleister“ oder „berechtigten Dritten“), der für die Erbringung seiner Leistungen für die relevanten Anwendungsfälle einen Zugang zur EDA-Plattform benötigt;
- 2.1.9 „Dienstleister für Marktteilnehmer“ ist jener von Marktteilnehmern für die Abwicklung der Marktkommunikation benannte Dienstleister (z.B. IT-Dienstleistungsunternehmen oder Softwareanbieter).
- 2.1.10 „Marktprozess“ (auch „Geschäftsprozess“ genannt) eine dem Datenaustausch zwischen den Marktteilnehmern dienende, definierte Menge logisch verknüpfter Einzeltätigkeiten (z.B. Initieren, Prüfen, Wartungen durchführen, Entscheiden, Informieren) der am Prozess beteiligten Marktpartner, die ausgeführt werden, um ein bestimmtes geschäftliches Ziel zu erreichen.
- 2.1.11 „Technische Dokumentation“ die Beschreibungen energiewirtschaftlicher Marktprozesse, Datenformate und Datenübertragung, welche die für die Marktkommunikation zwischen den Marktpartnern erforderlichen Informationen im Detail enthalten und die nicht explizit in den Sonstigen Marktregeln, technischen und organisatorischen Regeln, Verordnungen oder Gesetzen und darauf basierenden Dokumentationen geregelt sind. „Technische Dokumentationen“ umfassen sowohl technische Anforderungen als auch fachliche Spezifikationen.
- 2.1.12 „VEZ Portal (Verteilernetzgebietsübergreifender Energiezuweiser)“ eine digitale Plattform mit Rechenlogik und Datahub für die Benutzerverwaltung, das Prozessmonitoring und die Energiedatendarstellung iZm netzgebietsübergreifender Energiezuweisung die an die EDA-Plattform direkt angebunden ist. Die Nutzer des VEZ-Portals sind ausschließlich die Netzbetreiber. Der EDA-Beauftragte ist der Betreiber des VEZ-Portals.

3. Anwendungsbereich

- 3.1 Das vorliegende Kapitel der Sonstigen Marktregeln ist anwendbar auf den gem. Sonstigen Marktregeln, Kapitel „Beziehungsgeflecht“ (Strom) bzw. Sonstigen Marktregeln, Kapitel 2 (Gas) über die EDA-Plattform abzuwickelnden Datenaustausch. Es regelt insbesondere die Organisation der

Erstellung, Änderung und Veröffentlichung von Technischen Dokumentationen, die zur Umsetzung der Marktkommunikation über die EDA-Plattform erforderlich sind.

- 3.2 Das vorliegende Kapitel gilt nicht für Anwendungsbereiche, bei denen ausschließlich Netzbetreiber, Regelzonenführer, Bilanzierungsstellen, Bilanzgruppenkoordinatoren, Markt- und Verteilergebietsmanager sowie die Regulierungsbehörde bzw. die ORF-Beitrags Service GmbH (OBS) betroffen sind. Derzeit betrifft dies Ökostrombefreiungen (Netzbetreiber, OBS) und Energielenkungsdaten (Netzbetreiber, Regulierungsbehörde). Derartige Anwendungsbereiche müssen nicht im Kapitel „Beziehungsgeflecht“ (Strom) bzw. Kapitel 2 (Gas) gelistet sein, können aber auf der elektronischen Informationsplattform dokumentiert, erarbeitet, geändert und auch der Datenaustausch kann über die gleiche Kommunikationsplattform durchgeführt werden.

4. Elektronische Informationsplattform

- 4.1 Die Informationsplattform ebUtilites (www.ebutilities.at)³ hat folgende **Mindestinhalte** zu enthalten:
- Beschreibung der Ziele, Richtlinien zur Nutzung der Informationsplattform sowie der Voraussetzungen für die Registrierung und Teilnahme an den Konsultationen der „Technischen Dokumentationen“,
 - ein Verzeichnis der registrierten Marktpartner („Marktpartnerverzeichnis“) der Informationsplattform inkl. der jeweiligen Markt-/Partnerrollen,
 - eine detaillierte Auflistung der Marktprozesse nach Prozesskategorien,
 - die historischen und aktuell anwendbaren Versionen der Technischen Dokumentationen,
 - alle erforderlichen Informationen zu den Konsultationen Technischer Dokumentationen,
 - eine laufend zu aktualisierende Übersicht über geplante Weiterentwicklungen zumindest hinsichtlich der Erstellung oder wesentlichen Änderung Technischer Dokumentationen, und weiterer geplanter oder in Umsetzung befindlicher Projekte inklusive voraussichtlicher Termine („Roadmap“),
 - Verweis auf die Website des EDA-Beauftragten (www.eda.at) für detaillierte und aktuelle Informationen zur Registrierung sowie zu den technischen Anbindungsarten bzw. zur EDA-Plattform,
 - weitere Informationen bzw. relevante Ankündigungen zur Marktkommunikation, sowie
 - eine Auflistung von Dienstleistern für Marktteilnehmer, die Leistungen zur Anbindung an die EDA-Plattform anbieten. Die Eintragung in diese Liste steht grundsätzlich allen interessierten Dienstleistern frei und erfolgt durch den Dienstleister selbst auf ebUtilities.at, sodass diese durch Marktteilnehmer eingesehen werden können.

³ „ebUtilities“ wird derzeit durch den Verein „Österreichs E-Wirtschaft“ (<https://oesterreichsenergie.at/>) in Zusammenarbeit mit den Verbänden FGW (Fachverband der Gas- und Wärmeversorgungsunternehmungen, <https://www.gaswaerme.at/>) und VÖEW (Vereinigung Österreichischer Elektrizitätswerke, <https://www.voeew.at/>) betrieben.

-
- 4.2 Die **Auflistung der Marktprozesse** hat zumindest folgende Informationen zu enthalten:
- die Bezeichnung und überblickhafte Beschreibung des jeweiligen Marktprozesses,
 - einen Verweis auf die Bezeichnung des Anwendungsbereichs⁴ der Sonstigen Marktregeln Strom und Gas,
 - die betroffenen Marktteilnehmerrollen für die die Umsetzung des Marktprozesses verpflichtend ist,
 - Links zu weiteren Beschreibungen und die Rechtsgrundlage (Gesetze unter Angabe der relevanten Paragrafen, Verordnungen, ersetzte Kapitel oder Bereiche der Sonstigen Marktregeln (mit Datum),
 - Hinweise auf durchgeführte oder laufende Konsultationen,
 - Wenn relevant, Links zu den weiteren Informationen wie z.B. Aufzeichnungen der Veranstaltungen, Präsentationen, Fragen und Antworten.
- 4.3 Das **Marktpartnerverzeichnis⁵** hat zumindest die Bezeichnung (zB Firma) des registrierten Marktpartners, eine eindeutige Identifikations-Nummer (Marktpartner-ID, EC-Nummer, die für die Marktkommunikation relevant ist), Kontaktdaten sowie die relevante Marktrolle zu enthalten. Die entsprechenden Daten sind von Nutzern der Informationsplattform stets aktuell zu halten.
- 4.4 Eine **Registrierung** auf der Informationsplattform und die Aufnahme in das Marktpartnerverzeichnis steht allen Marktpartnern offen. Für die Teilnahme an der Marktkommunikation über die EDA-Plattform bzw den Zugang zum EDA-Portal ist die Registrierung auf der Informationsplattform als Marktpartner erforderlich. Die Registrierung für die Teilnahme an der EDA-Plattform erfolgt direkt über den EDA-Beauftragten.
- 4.5 Die Registrierung erfolgt pro Nutzer, welcher je einen oder mehrere Marktpartner, registrieren kann. Im Rahmen der Registrierung ist durch den registrierenden Nutzer zumindest ein Ansprechpartner bzw. eine zuständige Abteilung pro Anwendungsbereich bzw. Prozesskategorie namhaft zu machen, sofern anwendbar. Der Zugang zur Informationsplattform ist pro Nutzer zu gewähren. Eine Freischaltung der Registrierungen erfolgt nach Prüfung veranlasst durch den Beauftragten für die Informationsplattform.
- 4.6 Der Beauftragte für die Informationsplattform sorgt für die **Erreichbarkeit bzw. Kontaktmöglichkeit** für jeden registrierten Marktpartner über die Informationsplattform, insbesondere hinsichtlich inhaltlichen Anpassungsbedarfs, Änderungswünsche, der Roadmap, der Einbeziehung der Marktpartner in die im vorliegenden Kapitel enthaltenen Prozesse und (Konsultations-)Verfahren,

⁴ ID in der Tabelle „Datenaustausch nach Anwendungsbereichen, Grundlagen und Kommunikationswege“ der Sonstigen Marktregeln „Beziehungsgeflecht“, „, bzw. „Nr.“ in der Tabelle 1 der Sonstigen Marktregeln Gas - Kapitel 2.

⁵ Die Verpflichtung ist beschränkt auf: AT-Marktteilnehmer (Lieferanten, Netzbetreiber etc. gemäß APICS/AGCS-Liste); für Energiegemeinschaften (Betreiber von gemeinschaftlichen Erzeugungsanlagen, erneuerbaren Energiegemeinschaften und Bürgerenergiegemeinschaften), Dienstleister der Endkunden sowie andere Dritte, sofern die Einwilligung zur Veröffentlichung der Daten vorliegt.

die Möglichkeiten zur anwendungsbereichs- oder marktprozessbezogenen Beteiligung an Arbeits- bzw. Expertengruppen sowie für weitere Informationen. Es ist eine frühzeitige und möglichst weitgehende Einbindung der interessierten Marktpartner anzustreben. Hierfür hat jeder registrierte Marktpartner auf der Informationsplattform die Benachrichtigungsfunktion zu aktivieren. Die Anfragen der registrierten Marktpartnern sind innerhalb 10 Werktagen zu beantworten.

- 4.7 Zumindest vierteljährlich sowie im Bedarfsfall findet mit der Regulierungsbehörde ein Jour-Fixe über laufende und in Planung stehende Agenden statt. Bei Bedarf sind Informations- bzw. Diskussionsveranstaltungen über Konsultationen, Weiterentwicklungen, Konzeptionierungen und Präsentationen in Bezug auf Marktprozesse anzukündigen und abzuhalten und entsprechende Informationen auf der Informationsplattform zu veröffentlichen. Es ist allen Marktpartnern und nach Möglichkeit weiteren Interessierten die Teilnahme und aktive Beteiligung zu ermöglichen.
- 4.8 Die Informationsplattform ist zumindest alle 3 Jahre durch einen nach CPUX⁶ zertifizierten Dienstleister hinsichtlich ihrer Benutzerfreundlichkeit zu überprüfen. Die Ergebnisse der Überprüfung sind der Regulierungsbehörde zur Verfügung zu stellen und im Rahmen der Weiterentwicklung der Informationsplattform zu berücksichtigen. Die Weiterentwicklung der Informationsplattform erfolgt nach ISO 9241-210.⁷

5. Technische Dokumentationen und darauf bezogene Konsultationsverfahren

- 5.1 Technische Dokumentationen umfassen sowohl technische Anforderungen als auch fachliche Spezifikationen für die Implementierung, das Testen und die Produktivsetzung der Marktprozesse in den internen Systemen der Marktteilnehmer.
- 5.2 Die Erarbeitung bzw. Erstellung, Konsultierung, Veröffentlichung und laufende Weiterentwicklung der Technischen Dokumentationen erfolgt über die Informationsplattform. Diese Aufgaben sind zweckmäßigerweise durch den Beauftragten für die Informationsplattform und unter Einbeziehung der betroffenen Marktpartner zu erfüllen.
- 5.3 Technische Dokumentationen (einschließlich ihrer Anhänge) sind für alle Marktpartner verbindlich anwendbar, wenn sie nach den im vorliegenden Kapitel geregelten, grundlegenden Vorgaben zustande gekommen sind.
- 5.4 Für die Zwecke der Marktkommunikation über die EDA-Plattform sind Technische Dokumentationen für
 - o Marktprozesse,
 - o Datenformate, und die

⁶ CPUX - Certified Professional for Usability and User Experience.

⁷ ISO 9241-210:DIN EN ISO 9241-210:2020-03 Ergonomie der Mensch-System-Interaktion - Teil 210: Mensch-zentrierte Gestaltung interaktiver Systeme (ISO 9241-210:2019); Deutsche Fassung EN ISO 9241-210:2019.

-
- Datenübertragung

zu erstellen.

- 5.5 Der Stand der Technik und die Grundsätze der Transparenz, Kosteneffizienz und Nicht-Diskriminierung sind einzuhalten.
- 5.6 Auf der Informationsplattform sind sowohl historische als auch die aktuell gültigen Versionen der Technischen Dokumentationen zu veröffentlichen. Die veröffentlichten Technischen Dokumentationen haben alle erforderlichen Informationen für eine Umsetzung der Marktkommunikation zu enthalten, wobei eine eindeutige Zuordnbarkeit zum jeweiligen Anwendungsbereich (siehe Punkt 3) und Prozesskategorie zu ermöglichen ist.
- 5.7 Die Technischen Dokumentationen haben für jeden Marktprozess zumindest folgende Dokumente bzw. Verweise vorzusehen, die stets auf dem aktuellen Stand zu halten sind:
 - einen Verweis auf Anwendungsbereich(e) gemäß Punkt 3,
 - Kontaktstelle und Ansprechpartner, die für den jeweiligen Marktprozess und Fragen iZh mit der Umsetzung der Vorgaben der Technischen Dokumentationen zuständig sind,
 - die Angabe, für welche Markttrollen die Umsetzung des jeweiligen Marktprozesses verpflichtend ist,
 - Beispiele bzw. Use-Cases (mindestens zwei pro Marktprozess),
 - eine detaillierte textliche Beschreibung (Spezifikation),
 - das Prozessdiagramm (mit allen beteiligten Marktteilnehmern),
 - Datendefinitionen (z.B. in Form von Excel-Tabellen sowie XSD-Schema),
 - die Frist bzw. den Zeitpunkt der Produktivsetzung des in der Technischen Dokumentation beschriebenen Marktprozesses,
 - Hinweise zu den bereits durchgeführten oder laufenden Konsultationen,
 - Verweis auf zur Verfügung stehende Testsysteme unter der Angabe von Kontaktpersonen,
 - Anwenderdokumentation die für den Betrieb nach der Produktivumsetzung notwendig ist.
- 5.8 Das Ausmaß von Änderungen bestehender Technischer Dokumentationen ist durch Versionierung kenntlich zu machen:
 - Unwesentliche Änderungen: Fehlerbereinigungen bzw. Änderungen, die keine Anpassung der IT-Systeme der Marktteilnehmer erfordern – Änderungen der Versionsnummer auf Hundertstelstelle (V1.1x)
 - Wesentliche Änderungen: Änderungen, die die Rolle der Marktteilnehmer, deren Verantwortlichkeiten, Entscheidungsbefugnisse oder Fristen in Prozessen oder die zu verwendende Informationstechnologie bzw. Formatsprache betreffen - Änderungen der Versionsnummer auf Einerstelle (Vx.00)
 - Sonstige Änderungen: Änderungen, die weder unwesentlich noch wesentlich sind (z.B. Ergänzung, Änderung oder Entfernung einzelner Elemente, die zwar eine Parametrierung, aber

keine wesentlichen Anpassungen der IT-Systeme der Marktteilnehmer erfordern) – Änderungen der Versionsnummer auf Zehntelstelle (V1.x0)

- 5.9 Der Beauftragte für die Informationsplattform kann auf Basis technologischer Entwicklungen oder marktseitiger Anforderungen inhaltlich begründete Vorschläge für neue oder zu überarbeitende Technische Dokumentationen erstellen. Diese sind an die Regulierungsbehörde zu übermitteln, wenn es sich um eine wesentliche Änderung handelt. Auf dieser Grundlage gibt die Regulierungsbehörde gegebenenfalls den Rahmen, die Zielsetzungen und Grundprinzipien vor. Der Beauftragte für die Informationsplattform erstellt oder ändert unter Berücksichtigung dieses Rahmens die Technische Dokumentation, welche die detaillierten fachlichen, prozessualen und technischen Anforderungen beschreibt.
- 5.10 Für neu zu erstellende Technische Dokumentationen und für wesentliche Änderungen von bestehenden Technischen Dokumentationen (Punkt 5) ist über die Informationsplattform **ein Konsultationsentwurf** zu veröffentlichen und das **Konsultationsverfahren** durchzuführen. Zusätzlich zum Konsultationsentwurf der Technischen Dokumentation ist eine textliche Beschreibung der wesentlichen Inhalte bzw. Änderungen in Form einer Zusammenfassung, die eine Beurteilung der prozessualen Auswirkungen der konsultierten Technischen Dokumentation auf die betroffenen Marktteilnehmer ermöglicht, zu veröffentlichen.
- 5.11 Konsultationsentwürfe sind vor Beginn der Konsultation durch den Beauftragten für die Informationsplattform mit der Regulierungsbehörde, insb. durch ihre Einbindung in entsprechende Arbeits- und Expertengruppen, abzustimmen und anschließend an die Regulierungsbehörde zu übermitteln. Die Veröffentlichung der Konsultationsentwürfe für Technische Dokumentationen auf der Informationsplattform bzw. der Konsultationsbeginn erfolgt erst nach Freigabe durch die Regulierungsbehörde. Die Frist für die Freigabe durch die Regulierungsbehörde beträgt 10 Werktagen. Ergeht innerhalb von 10 Werktagen keine Rückmeldung, gilt die Freigabe als erteilt.
- 5.12 Die auf der Informationsplattform registrierten Marktpartner (d.h. jeweils verknüpfte Nutzer, die einer Benachrichtigung zugestimmt haben) sind über die Veröffentlichung von Konsultationsentwürfen, gegebenenfalls über die geplanten Fristen zwischen Veröffentlichung und (Zeitpunkt der) Anwendbarkeit der konsultierten Technischen Dokumentationen gem. Punkt 5.17 sowie über die Frist zur Stellungnahme bzw. Abgabe etwaiger Änderungsvorschläge unverzüglich auf geeignete Weise (zB E-Mail) zu informieren. Der entsprechende, neu zu erarbeitende oder in Änderung befindliche Marktprozess ist zudem in die Auflistung der Marktprozesse (siehe Punkt 4.2) aufzunehmen.
- 5.13 Den registrierten Marktpartnern ist eine angemessene **Stellungnahmefrist**, zumindest aber 4 Wochen ab Veröffentlichung der Konsultationsentwürfe, einzuräumen. Alle Beteiligten wirken darauf hin, möglichst viele relevante Marktteilnehmer in den Konsultationsprozess einzubinden.

-
- 5.14 Auf den betreffenden Bereichen auf der Informationsplattform sind für den jeweiligen Konsultationsentwurf zumindest drei Stellungnahme-Optionen vorzusehen, nämlich (i) Zustimmung, (ii) begründete Ablehnung⁸ und (iii) sonstige Kommentierung. Es ist die Gelegenheit für das Hochladen von Dokumenten vorzusehen.
 - 5.15 Die eingegangenen Stellungnahmen sind auf der Informationsplattform zu veröffentlichen. Der Beauftragte hat innerhalb von 3 Monaten nach Eingang die Gründe für die Berücksichtigung oder Nicht-Berücksichtigung der jeweiligen Stellungnahmen zu veröffentlichen.
 - 5.16 Nach **Abschluss des Konsultationsverfahrens** ist die finale Version der betreffenden Technischen Dokumentation, der Zeitpunkt ihrer Produktivsetzung und Anwendbarkeit an die Regulierungsbehörde zu übermitteln. Die Änderungen gegenüber dem Konsultationsentwurf sind der Regulierungsbehörde kenntlich zu machen und gegebenenfalls zu erläutern. Die finalen Technischen Dokumentationen sind anschließend auf der Informationsplattform zu veröffentlichen. Im Falle wesentlicher Änderungen im Vergleich zum Konsultationsentwurf erfolgt die Veröffentlichung erst nach Freigabe durch die Regulierungsbehörde. Ergeht innerhalb von 10 Werktagen keine Rückmeldung seitens der Regulierungsbehörde, gilt die Freigabe als erteilt. Die registrierten Marktpartner sind über die Veröffentlichung unverzüglich auf geeignete Weise (zB E-Mail) zu informieren.
 - 5.17 Die **Produktivsetzung** der in den Technischen Dokumentationen beschriebenen Marktprozesse sollte mit Blick auf die Gewährleistung der Interoperabilität und breitflächige Anwendbarkeit der Marktprozesse und soweit der betreffende Marktprozess für Netzbetreiber anwendbar ist, tunlichst dann erfolgen, wenn die Netzbetreiber, die in der Summe österreichweit mindestens 90% der Zählpunkte abdecken, positive Abnahmetests abgeschlossen haben und die Marktprozesse in ihren Systemen vollständig implementiert wurden. Das Berichtswesen des Umsetzungsstands für die Produktivsetzung obliegt den für den jeweiligen Marktprozess sowie für die Marktkommunikation verantwortlichen Marktteilnehmern. Die Berichte über den Umsetzungsstand erfolgen an den Beauftragten für die Informationsplattform.
 - 5.18 Unwesentliche Änderungen der Technischen Dokumentationen sind ab Veröffentlichung anwendbar. Bei wesentlichen Änderungen der „Technischen Dokumentationen“ ist eine angemessene Übergangsfrist, mindestens aber drei Monate zwischen Veröffentlichung der neuen Version und ihrer Anwendbarkeit (Produktivsetzung), vorzusehen. Sonstige Änderungen sind mit einer Übergangsfrist von mindestens zwei Monaten zu versehen. In jeder Technischen Dokumentation ist eine Frist für die Implementierung des dort geregelten Marktprozesses vorzugeben.
 - 5.19 Ab dem Zeitpunkt der Anwendbarkeit einer neuen Version einer „Technischen Dokumentation“ ist die Abwicklung der betroffenen Marktkommunikation entsprechend einer Vorgängerversion nicht mehr zulässig, sofern in den Übergangsbestimmungen zur „Technischen Dokumentation“ nicht
-

⁸ Die Ablehnung des Konsultationsentwurfs ist nur unter Angabe einer Begründung möglich.

anders festgelegt.

- 5.20 Jeder auf der Informationsplattform registrierte Marktpartner kann über die Informationsplattform Anmerkungen zur Marktkommunikation, zu den Technischen Dokumentationen, deren (Weiter-) Entwicklung sowie **begründete Erstellungs- und Änderungsvorschläge** bzw. -bedarf einbringen. Entsprechende Informationen können jederzeit zusätzlich auch an die Regulierungsbehörde (marktkommunikation@e-control.at) übermittelt werden. Die eingegangenen Erstellungs- oder Änderungsvorschläge betreffend Technische Dokumentationen sind samt deren Einstufung iSd Punkt 5.8 auf der Informationsplattform zu veröffentlichen. Der Beauftragte hat die eingebrachten Vorschläge zu beurteilen und innerhalb von 3 Monaten eine Begründung, ob und inwieweit Vorschläge angenommen oder abgelehnt werden, zu veröffentlichen.

6. Energiewirtschaftlicher Datenaustausch – Plattform (EDA-Plattform)

- 6.1 Für die Teilnahme an der Marktkommunikation über die EDA-Plattform bzw den Zugang zum EDA-Portal ist die Registrierung auf der Informationsplattform erforderlich.
- 6.2 Die Registrierung für die Teilnahme an der Marktkommunikation über die EDA-Plattform erfolgt direkt über den EDA-Beauftragten. Die Kriterien für die Prüfung der Marktteilnehmer für den Zugang zum energiewirtschaftlichen Datenaustausch über EDA-Plattform obliegen dem EDA-Beauftragten und sind auf die EDA-Plattform Website zu veröffentlichen. Die Prüfung obliegt dem EDA-Beauftragten.
- 6.3 Der EDA-Beauftragte veröffentlicht auf der Website die Liste aller Marktteilnehmer und Dienstleister der Endkunden (Marktteilnehmerverzeichnis) mit der dazugehörigen Marktrollen, die zum energiewirtschaftlichen Datenaustausch registriert und berechtigt sind. Eine Registrierung umfasst den Abschluss eines Lizenzvertrags mit dem EDA-Beauftragten für die Anbindung an die EDA-Plattform und die Nutzung der EDA-Plattform.
- 6.4 Betrieb, Hosting, Umsetzung etc. des energiewirtschaftlichen Datenaustausches über die EDA-Plattform – inklusive der Prozessumgebung für Teile der „niederschwellige Teilnahmeoptionen“ – werden durch die Netzbetreiber⁹ bzw. den EDA-Beauftragten durchgeführt.
- 6.5 **Informationen über die Anbindung an die EDA-Plattform:** Der EDA-Beauftragte hat alle für die Auswahl der Anbindung an die EDA-Plattform zur Umsetzung des Zugangs zur Marktkommunikation und deren Umsetzung durch die Marktteilnehmer erforderlichen Informationen, basierend auf den nachfolgenden Grundlagen über die Optionen der Anbindung, auf seiner Website bereitzustellen. Dies umfasst alle möglichen Optionen zur Anbindung an die EDA-Plattform sowie alle zur Umsetzung der Anbindung erforderlichen weiteren Informationen (zB technische Parameter),

⁹ Ausgenommen davon sind Vorgaben durch Verordnungen oder Gesetze, wie zB bei der Wechselplattform gemäß § 76 Abs 4 EIWOG 2010, § 123 Abs 4 GWG 2011 sowie der Wechselverordnung 2014 inkl. Anhang zur Wechselverordnung 2014.

insbesondere über die erforderlichen Verträge, Vertragspartner, etwaig bestehende Beschränkungen für die Nutzung durch Marktteilnehmer sowie gegebenenfalls weitere den Marktteilnehmern angebotenen Leistungen.

6.6 Optionen der Anbindung an die EDA-Plattform

6.6.1 **Direkte Anbindung:** die Prozessumsetzung erfolgt in der IT-Landschaft des Marktteilnehmers. Der vom Marktteilnehmer abzuschließende EDA-Plattformvertrag inkludiert ein kostenloses Basis-Supportpaket mit Go-Live-Support sowie weitere Supportstunden pro Jahr. Sollte ein Marktteilnehmer mehr Unterstützung benötigen, so werden Überschreitungen des Basis-Pakets nach entsprechendem Aufwand verrechnet. Der Stundensatz für den Support ist der Preisliste des EDA-Beauftragten zu entnehmen.

Zur direkten Anbindung an die EDA-Plattform gibt es folgende Möglichkeiten:

6.6.1.1 **EDA-Client (KEP-Anbindung):** Es wird ein EDA-Client in der hauseigenen Softwareumgebung des Marktteilnehmers eingerichtet. Dies wäre in erster Linie für große Unternehmen mit einer hohen Kundenanzahl interessant sein. Basis-Supportpaket: 10 Stunden Go-Live-Support und 10 weitere Stunden Support pro Jahr.

6.6.1.2 **E-Mail-Anbindung:** Es besteht die Möglichkeit der Anbindung über ein EDA-E-Mail Gateway. Basis-Supportpaket: 5 Stunden Go-Live-Support und 5 weitere Stunden Support pro Jahr.

6.6.1.3 **Eigenanbindung:** Sämtliche für die Anbindung an die EDA-Plattform erforderlichen Dokumentationen inklusive Übertragungsparameter werden vom EDA-Beauftragten veröffentlicht, damit Marktteilnehmer auch selbst für ihre Anbindung über eine eigene Messengersoftware an das Datenübertragungssystem sorgen können. Basis-Supportpaket: 5 Stunden Go-Live-Support und 5 weitere Stunden Support pro Jahr.

6.6.2 **Niederschwellige Anbindung:** Für Marktteilnehmer mit geringer Zählpunktzahl (bis 50 Zählpunkte) bzw. geringer Anzahl auszutauschender Nachrichten wird in ausgewählten Anwendungsbereichen eine niederschwellige Anbindung bereitgestellt. Die Abwicklung erfolgt manuell, über ein Internetportal oder über angebotene Dienste. Für Marktteilnehmer ist dazu keine Installation eines EDA-Clients bzw. keine direkte Anbindung an die EDA-Plattform erforderlich. Die Teilnahme entsprechend den Nutzungsbedingungen ist grundsätzlich kostenlos, es können aber bei Bedarf in transparenter Weise sachgerechte Beschränkungen für die Teilnahme festgelegt werden. Verträge mit dem EDA-Beauftragten betreffend Lizenz oder Support für den Datenaustausch sind nicht erforderlich.

Dies erfolgt zumindest für folgende Anwendungsbereiche und Marktteilnehmerrollen:

-
- 6.6.2.1 **Verfahren Wechselplattform¹⁰:** Marktteilnehmer, insbesondere Lieferanten und Versorger, können eine niederschwellige Anbindung über die Plattform der Verrechnungsstellen für die manuelle Datenübermittlung in den festgelegten Formaten nutzen. Neben den Prozessen der Wechselverordnung (Wechsel, Neuanmeldung, Abmeldung sowie Widerspruch) können Lieferanten und Versorger aktuell auch an der vollelektronischen Abwicklung einiger EDA-Prozesse (z.B. Verbrauchsdaten, Customer Process, etc.) teilnehmen. Aufgrund der manuellen Abwicklung über ein Internetportal wird dieser Dienst in erster Linie für Unternehmen mit geringer Kundenanzahl bzw. geringer Anzahl auszutauschender Nachrichten praktikabel sein. Die Wechsellogik selbst wird nicht abgebildet und ist vom Marktteilnehmer händisch durchzuführen. Dies gilt vorbehaltlich eines festgestellten Bedarfs an dieser Form der niederschwelligen Anbindung zumindest in den Anwendungsbereichen Wechselprozesse, Neuanmeldung und Abmeldung sowie Widerspruch gem. § 123 Abs 4 GWG 2011 bzw. § 76 Abs 4 EIWOG 2010. Für die Nutzung des Dienstes der Verrechnungsstellen ist kein Lizenzvertrag durch die Marktteilnehmer abzuschließen. Die Nutzung ist kostenlos. Es muss hier beachtet werden, dass in diesem Fall zwar keine zusätzlichen Kosten für die Prozessumsetzung anfallen, jedoch diese Variante nur für Unternehmen mit einer Möglichkeit zur manuellen Prozessabwicklung praktikabel erscheint.
- 6.6.2.2 **Datenaustausch über das EDA-Portal des EDA-Beauftragten:** Mit diesem Portal stellt der EDA-Beauftragte ein Portal für die Dienstleister der Endkunden und Betreiber von gemeinschaftlichen Erzeugungsanlagen und erneuerbaren Energiegemeinschaften zur Verfügung, über das sämtliche Prozesse für die Einrichtung und den Datenaustausch durchgeführt werden können.
- 6.6.3 **Regelungen für die Abwicklung über „Dienstleister für Marktteilnehmer“:** Bei dieser Variante haben alle Marktteilnehmer entsprechende EDA-Lizenzverträge mit dem EDA-Beauftragten abzuschließen. Für alle Marktteilnehmer sind diese Lizenzen wiederum kostenlos. Der Support-Vertrag wird direkt vom Dienstleister für Marktteilnehmer abgeschlossen. Es sind in diesem Fall keine separaten Support-Verträge für die Marktteilnehmer notwendig. Im Support-Paket für den Dienstleister für Marktteilnehmer sind pro Marktteilnehmer 1 Stunde Go-Live-Support sowie 1 weitere Stunde Support pro Jahr inkludiert. Darüberhinausgehende Unterstützung wird nach Aufwand verrechnet. Marktteilnehmer haben bei der Nutzung eines Dienstleisters entsprechende Verträge mit diesem abzuschließen.
- 6.7 **Qualitative Anforderungen und Weiterentwicklung des EDA – Portals:** Das EDA-Portal ist auf Benutzerfreundlichkeit durch den nach CPUX zertifizierten Dienstleister zu prüfen und zu beurteilen. Entsprechend dieser Beurteilung ist die Weiterentwicklung sicherzustellen. Die Weiterentwicklung des EDA- Portals erfolgt nach ISO 9241-210.

¹⁰ Gemäß § 76 Abs. 4 EIWOG 2010, § 123 Abs. 4 GWG 2011 sowie Wechselverordnung 2014 samt Anhang zur Wechselverordnung 2014.

6.8 **VEZ – Portal:** Der EDA-Beauftragter ist für die Koordination der Kommunikation und ihre Verfügbarkeit zwischen den Netzbetreibern über VEZ-Portal verantwortlich.

6.9 Statistik

6.9.1 Der EDA-Beauftragte erstellt quartalsweise Statistiken, die auf seiner Website spätestens bis zum letzten Tag des darauffolgenden Monats zu veröffentlichen sind. Die Statistiken haben mindestens folgende Daten zu enthalten:

- Gesamtanzahl der Marktteilnehmer und Anzahl der Marktteilnehmer je Marktrolle/Prozesskategorie, die eine aktive Anbindung an die EDA-Plattform haben,
- Gesamtanzahl der Marktteilnehmer und Anzahl der Marktteilnehmer je Marktrolle/Prozesskategorie, die eine aktive Anbindung an das EDA-Portal haben,
- Anzahl der ausgetauschten Nachrichten pro Monat und je Marktprozess, mit der Angabe wie viele Netzbetreiber und andere Marktteilnehmer diese Prozesse verwenden,
- Kennzahlen über die Verfügbarkeit der EDA-Plattform, des EDA-Portals und des VEZ-Portals.

6.9.2 Der Regulierungsbehörde sind diese Angaben zusätzlich aufgeteilt nach Marktteilnehmern und Marktprozessen, zu übermitteln. Die spezifischen Kennzahlen für die Auswertungen entsprechend Punkt 6.9.1 sowie weitere statistische Auswertungen werden in Abstimmung mit der Regulierungsbehörde festgelegt, erstellt und der Regulierungsbehörde zur Verfügung gestellt.